

Anwendung der Leihverkehrsordnung vom 19.09.2003 (LVO) und Regelung der Auslagenerstattung

Bezug:

1. Erlass des MWF vom 21.10.2002 (514 – 5.02.10.12): Beschleunigung der Fernleihverfahren und Neuregelung der Auslagenerstattung
2. Leihverkehrsverordnung, in Kraft getreten durch Runderlass des MSWKS vom 08.03.2004 (MBI. NRW. 2004, S. 362)

Im Vorgriff auf die Neufassung der Leihverkehrsordnung hatte ich am 21.10.2002 die Fernleihverfahren und die Auslagenerstattung per Erlass (514-5.02.10.12) neu geregelt. Die damalige Rechtsgrundlage für die Erlassregelung war das Hochschulbibliotheksgebührengesetz, das inzwischen durch das Hochschulgesetz NW abgelöst wurde. Die neue Leihverkehrsordnung ist seit dem 08.03.2004 in Kraft und wurde im Ministerialblatt NRW (MBI. NRW. 2004, S. 362) veröffentlicht. Die bisherigen Regelungen zu den Fernleihverfahren und zur Auslagenerstattung werden daher an die neue Rechtsgrundlage angepasst.

Mein Erlass vom 21.10.2002 (514 – 5.02.10.12) wird aufgehoben.

I. Organisation des elektronischen Fernleihverkehrs

Ich bitte, gemäß der neuen Leihverkehrsordnung (MBI. NRW. 2004, S. 362), einschließlich der Anlagen zur LVO, zu verfahren.

Leihverkehrszentrale des Verbundsystems NRW (einschließlich Teile von Rheinland-Pfalz) im Sinne von § 4 LVO ist das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen in Köln (HBZ). Für die Fernleihe sind die vom HBZ bereitgestellten elektronischen Verfahren anzuwenden.

Anträge auf Zulassung zum Leihverkehr und Aufnahme in die amtliche Leihverkehrsliste sind an das HBZ zu richten. Nur Bibliotheken, die die Kriterien nach § 2 Nr. 1 LVO und die Pflichten gemäß § 3 LVO erfüllen, können am (überregionalen) Leihverkehr teilnehmen.

Das konventionelle Bestellverfahren („Roter Leihschein“) soll nur ausnahmsweise angewandt werden, wenn eine Bestellung über die vorhandenen elektronischen Systeme nicht möglich ist.

II. Erstattung von Auslagen im Fernleihverkehr

Die Ermächtigung zur Einforderung von Auslagen beruht auf § 30 Abs. 3 Satz 3 Hochschulgesetz und ist in § 19 LVO geregelt. Ergänzend zu den Regelungen in der LVO weise ich auf die folgenden Punkte besonders hin und bitte, dementsprechend zu verfahren:

1. Die Höhe der Auslagenpauschale, die die Bestellerin oder der Besteller gemäß § 19 Nr. 1 LVO der bestellenden Bibliothek unabhängig vom Erfolg der Bestellung zu erstatten hat, beträgt 1,50 Euro pro Bestellung. Kosten der nehmenden Bibliothek für die Benachrichtigung bzw. Auslieferung sind gegebenenfalls zusätzlich zu erheben.
2. Die Verrechnung der Auslagen, der Verbleib der Auslagenpauschale und die Erstattung von außergewöhnlichen Kosten (§ 19 Nr. 2 LVO) werden gemäß der Anlage 5 und den Anmerkungen zur LVO geregelt.

3. Erstattungen im aktiven Internationalen Leihverkehr:

Für jede gelieferte rückgabepflichtige Medieneinheit oder - bei der Lieferung von Kopien - je angefangene 20 Vorlagenseiten werden erhoben:

- a) 1 Voucher im jeweils von der IFLA festgesetzten Wert oder
- b) bei Rechnungsstellung: 7,50 Euro oder
- c) Internationale Antwortscheine im Wert von 7,50 Euro

Außergewöhnliche Kosten, die im Rahmen des aktiven Internationalen Leihverkehrs entstehen, sind in gleicher Weise wie unter Abschnitt II, Nr. 2 dargestellt, in Rechnung zu stellen.

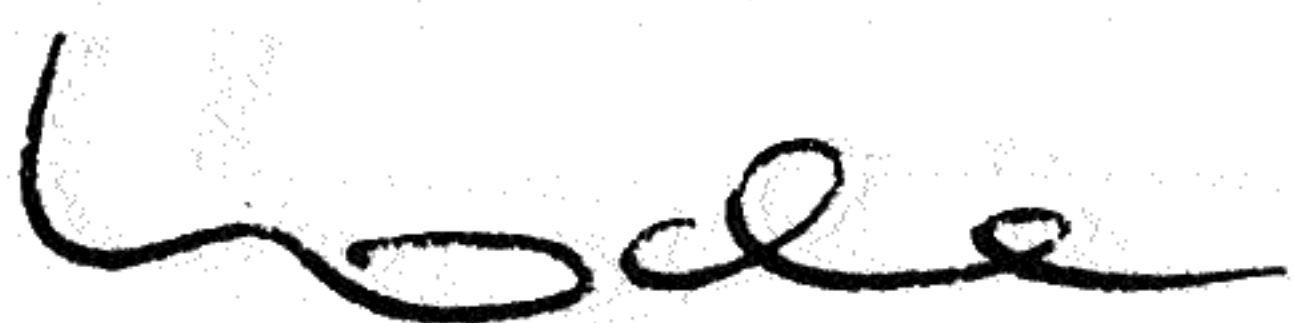
Die deutschsprachigen und in Deutschland erschienenen Veröffentlichungen werden zu denselben Bedingungen wie die im Ausland erschienenen Werke im Internationalen Leihverkehr zur Verfügung gestellt.

4. Bei dienstlich veranlassten Fernleihbestellungen der an der Hochschule Beschäftigten trägt grundsätzlich die Hochschuleinrichtung, an der die Bestellerin oder der Besteller beschäftigt ist, die anfallenden Erstattungsbeträge. Die Hochschule kann davon abweichende Regelungen treffen.

III. Ergänzende Bestimmungen

Im Rahmen von Projekten zur wissenschaftlichen Informationsversorgung kann von den Regelungen unter I. und II. abgewichen werden; dazu ist das Einvernehmen mit dem MWF herzustellen.

Im Auftrag



(Dr. Bode)